

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014-2020 Vorschläge der EU-Kommission

(Stand: Februar 2013)

Leitfaden zur Erarbeitung

Die EU-Kommission hat Vorschläge für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Rahmen der EU-Haushaltsperiode 2014-2020 ausgearbeitet und veröffentlicht. Diese werden von Vertretern des Europäischen Rats sowie des Europäischen Parlaments beraten und sollen 2013 beschlossen werden. Damit ist die Voraussetzung für den Beginn von Förderprogrammen ab 2014 geschaffen.

Der folgende Leitfaden führt anhand der verfügbaren Dokumente in die Vorschläge der EU-Kommission zum Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ein.

Inhalt

1. Rechtliche Grundlage	2
2. Relevante Kernziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020.....	4
3. Entwurf zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020.....	5
4. Gesetzesvorschläge 2014-2020	6
5. Gemeinsamer Strategischer Rahmen (GSR)	7
6. Weitere relevante Dokumente.....	8

Die Fachgruppe „EU-Finanzperiode 2014-2020“ der EU-Fundraising Association beschäftigt sich mit der zukünftigen europäischen Förderlandschaft. Sie trifft sich einmal im Monat online und diskutiert mit Experten über aktuelle Entwicklungen. Die Leiter der Fachgruppe – Michael Kraack und Peter Kratzer – haben das vorliegende Dokument zum Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) verfasst, um Interessenten eine Hilfestellung zu bieten, sich selbständig in diese Materie einzuarbeiten.



Peter Kratzer ist qualifizierter EU-Fördermittelexperte und -Projektmanager (zertifizierter EU-Fundraiser, emcra). Er studierte Romanistik und Altphilologie in Paris, Aix-en-Provence und Straßburg und war in Rumänien im Lehrberuf tätig. Ab 1994 arbeitete Peter Kratzer im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik Deutschlands für das Institut für Auslandsbeziehungen ifa in Rumänien, Serbien, Ungarn und umliegenden Ländern. Dort verantwortete er als ifa-Kulturmanager bzw. als ifa-Projekt- und -Regionalkoordinator Programme und Projekte in den Bereichen Bildung, Jugend, Kultur und Medien. Seit 2010 ist er als EU-Fundraiser im Kompetenzzentrum Fundraising der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern tätig. Hier berät er zum ESF, EFRE, ELER und zum Programm für lebenslanges Lernen (PLL) und begleitet bei der Antragstellung.



Michael Kraack ist Gründer und Geschäftsführer von emcra – Europa aktiv nutzen (www.emcra.eu). Michael Kraack arbeitet seit mehr als 15 Jahren als EU-Fördermittel-Berater für folgende Kundengruppen: Non-Profit-Sektor und Sozialwirtschaft, öffentliche Verwaltungen und Ministerien sowie für Unternehmen der Privatwirtschaft. Im Auftrag der EU-Kommission hat Michael Kraack EU-Förderanträge begutachtet und bei der Verwaltung eines EU-Förderprogrammes mitgewirkt. Michael Kraack ist Moderator der XING-Gruppe „EU Fundraising“ mit mehr als 1000 Mitgliedern.

1. Rechtliche Grundlage

Dokument: [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#)

In Kraft: **01. Dezember 2009**

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthält die rechtlichen Grundlagen zur Errichtung Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

AEUV 3. Teil, Titel III Art. 38 - 44 und Titel XVIII, Art. 174 - 178

Artikel 39

Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es,

- a) Die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern
- b) Auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten
- c) Die Märkte zu stabilisieren
- d) Die Versorgung sicherzustellen
- e) Für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen

Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt
- b) Die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen
- c) Die Tatsache, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt

Artikel 40

Um die Ziele des Artikels 39 zu erreichen, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen. Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:

- a) Gemeinsamen Wettbewerbsregeln
- b) Bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen
- c) Europäische Marktordnung

Die nach Absatz 1 gestaltete gemeinsame Organisation kann alle zur Durchführung des Artikels 39 erforderlichen Maßnahmen einschließen, insbesondere Preisregelungen, Beihilfen für die Erzeugung und die Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr. Die gemeinsame Organisation hat sich auf die Verfolgung der Ziele des Artikels 39 zu beschränken und jede Diskriminierung

zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Union auszuschließen. Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muss auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruhen.

Um der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Organisation die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, können ein oder mehrere Ausrichtungs- oder Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffen werden.

Artikel 174

Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.

Die Union setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Unter den betreffenden Gebieten gilt besondere Aufmerksamkeit den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen.

Artikel 175

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, dass auch die in Artikel 174 genannten Ziele erreicht werden. Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Union sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 174 und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Union unterstützt auch diese Bemühungen durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt.

Artikel 177

Unbeschadet des Artikels 178 legen das Europäische Parlament und der Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, was ihre Neuordnung einschließen kann. Nach demselben Verfahren werden ferner die für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen festgelegt, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind.

2. Relevante Kernziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020

Dokument: [Europa 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum](#)

In Kraft: 17. Juni 2010

Europa 2020 ist eine auf zehn Jahre angelegte Wirtschaftsstrategie der Europäischen Union, die am 3. März 2010 von der EU-Kommission offiziell vorgeschlagen und im Juni 2010 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde. Die Strategie stützt sich auf drei einander verstärkende Prioritäten: **intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum**. Sie löst die Lissabon-Strategie, die von 2000 bis 2010 verfolgt wurde, ab. Die Inhalte des Dokuments sind maßgebliche Grundlage für die Programmierung des EU-Haushalts 2014-2020. Drei Prioritäten, fünf Kernziele und sieben Leitinitiativen beziehen sich auch auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Dabei sind folgende Seiten besonders relevant:

Seiten 5 und 6:

Drei Prioritäten:

- Intelligentes Wachstum: Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation
- Nachhaltiges Wachstum: Ausrichtung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft und eine wettbewerbsfähige Industrie
- Integratives Wachstum: Schaffung von Arbeitsplätzen und Bekämpfung von Armut

Fünf Kernziele:

- 75% der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren sollen in Arbeit stehen
- 3% des BIP der EU sollen für Forschung und Entwicklung aufgewendet werden
- Die 20-20-20-Klimaschutz-/Energieziele sollen erreicht werden: Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20%, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20% und Steigerung der Energieeffizienz um 20%
- Der Anteil der Schulabbrecher soll auf unter 10% abgesenkt werden, und mindestens 40% der jüngeren Generation sollen einen Hochschulabschluss haben
- Die Zahl der armutsgefährdeten Personen soll um 20 Millionen sinken

Sieben Leitinitiativen zur Erreichung von Zielen und Prioritäten, davon fünf für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) besonders relevante Leitinitiativen:

- **Seite 16:** Leitinitiative [„Jugend in Bewegung“](#)
- **Seite 16:** Leitinitiative [„Digitale Agenda für Europa“](#)
- **Seite 18:** Leitinitiative [„Ressourcenschonendes Europa“](#)
- **Seite 22:** Leitinitiative [„Eine Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“](#)
- **Seite 23:** Leitinitiative [„Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut“](#)

3. Entwurf zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020

Dokumente: KOM(2011) 500 endgültig
Ein Haushalt für „Europa 2020“ – [Teil I](#) und [Teil II](#)
Veröffentlicht: 29. Juni 2011

Am 29. Juni 2011 legt die EU-Kommission ihren Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2014-2020 vor.

Im Teil I schlägt die EU-Kommission u.a. die Höhe der Mittel vor, welche dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der zukünftigen Haushaltsperiode zur Verfügung stehen sollen:

- [Seite 17](#): Eine ressourceneffiziente Gemeinsame Agrarpolitik

Im Teil II schildert die EU-Kommission die verschiedenen Politikbereiche, ihre Ziele, ihre Instrumente, ihre Umsetzung und die vorgeschlagene Mittelausstattung 2014-2020. Für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind besonders folgende Teile relevant:

- [Seite 3](#): Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- [Seite 14](#): Klimapolitik
- [Seite 19](#): Wettbewerbsfähigkeit und KMU
- [Seite 27](#): Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
- [Seite 41](#): Umwelt
- [Seite 87](#): Meeres- und Fischereipolitik
- [Seite 90](#): Forschung und Innovation

4. Gesetzesvorschläge 2014-2020

Dokumente: [KOM\(2011\) 615 endgültig \(Allgemeine Verordnung\)](#)

Vorschlag für eine
**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES mit gemeinsamen Bestimmungen über den
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den
Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums und den europäischen Meeres- und
Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische
Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den
Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006**

Veröffentlicht: 06. Oktober 2011

[KOM\(2011\) 627 endgültig/2 endgültig \(ELER-Verordnung\)](#)

Vorschlag für eine
**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über die Förderung der ländlichen Entwicklung
durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

Veröffentlicht: 19. Oktober 2011

Mit dem Legislativpaket wird die rechtliche Grundlage für die Förderung aus dem Landwirtschaftsfonds in der kommenden Förderperiode 2014 bis 2020 gelegt. Zur Einarbeitung bieten sich die vier am Seitenanfang zur [Kohäsionspolitik der EU 2014-2020](#) aufgelisteten Dokumente an:

- Pressemitteilung
- Q&A über das Gesetzgebungspaket der EU-Regional-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik für 2014-2020
- Allgemeine Präsentation der Vorschläge zur Kohäsionspolitik 2014-2020
- Broschüre: Kohäsionspolitik 2014-2020: Investieren in Wachstum und Beschäftigung

Zur Vertiefung einiger wichtiger Themenbereiche bieten sich auch anschließende Factsheets an:

- Leistungsmessung: länderspezifische Informationsblätter
- Vereinfachung der Kohäsionspolitik im Zeitraum 2014-2020
- Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung
- Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung
- Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik 2014-2020
- Integrierte Territoriale Investitionen

5. Gemeinsamer Strategischer Rahmen (GSR)

Dokumente: SWD(2012) 61 final – [Teil I](#) und [Teil II](#)

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
Wesentliche Aspekte eines Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) 2014 bis 2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Veröffentlicht: 14. März 2012

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand sechs Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt ([ELER-Verordnung](#), Artikel 5). Sie setzen im ländlichen Raum die relevanten thematischen Ziele um ([Allgemeine Verordnung](#), Artikel 9).

Vertiefung: [Teil I](#) des GSR und [Teil II](#) (Thematische Ziele 1-6, 9 und 10)

- Thematisches Ziel 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (S.3ff)
- Thematisches Ziel 2: Verbesserung des Zugangs sowie der Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (S.8ff)
- Thematisches Ziel 3: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU (S.11ff)
- Thematisches Ziel 4: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (S.15ff)
- Thematisches Ziel 5: Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements (S. 20ff)
- Thematisches Ziel 6: Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz (S.22ff)
- Thematisches Ziel 9: Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut (S.35ff)
- Thematisches Ziel 10: Investitionen in Bildung, Qualifikation und lebenslanges Lernen (S.41ff)

6. Weitere relevante Dokumente

Dokument: [SWD\(2012\) 106 final](#)

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
**Das Partnerschaftsprinzip bei der Umsetzung der Fonds, für
die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt – Elemente
eines europäischen Verhaltenskodex für die Partnerschaft**

Veröffentlicht: 24. April 2012

Dokumente: [Country Fact Sheets der EU-Mitgliedstaaten](#)

Veröffentlicht: 2012

Dokumente: [Legislativ Observatory, European Parliament](#)

Veröffentlicht: ständige Veröffentlichung relevanter Dokumente